

Merkblatt zur Neueintragung eines Einzelunternehmens in das Handelsregister

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise macht sich der Inhaber/die Inhaberin einer Einzelfirma strafbar, wenn er seinen Namen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet.

Familiennamen des Inhabers/der Inhaberin: Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des Geschäftsinhabers/der Geschäftsinhaberin immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

- Beispiele:
- zulässig: M. Müller oder Martin Müller oder Marianne Müller oder Marianne Meier Müller oder nur Müller.
 - unzulässig: Elektro Gunzi anstelle von Elektro Gunzinger oder Hubercom anstelle von Huber Com oder Mueller anstelle von Müller.

Zusätze in der Firma: Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.

- Beispiele:
- Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Ramsen. Seine Firma kann lauten: M. Müller Malergeschäft oder Allwigo Malergeschäft Martin Müller oder Allwigo Müller, Ramsen.

Schreibweise der Firma: In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Ziffern frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Ziffern kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ●, ↑, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

- Beispiele:
- Nicht eintragbare Schreibweisen: Müller "Malergeschäft" oder M. Müller 100%-Maler oder M. Müller@Computer.

2. UID-Nummer

Es ist sorgfältig abzuklären, ob bereits eine UID-Nummer besteht. Die UID kann bspw. von der Hauptabteilung MWST, dem Sozialversicherungsamt oder von Landwirtschaftsbehörden zugeteilt worden sein.

3. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Barzheim. Barzheim ist jedoch keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Thayngen. Beim Sitz ist also **Thayngen** anzugeben.

4. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit der Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann.

Hat das Einzelunternehmen kein eigenes Rechtsdomizil am Sitz, so muss angegeben werden, bei wem sich das Domizil an diesem Sitz befindet (c/o-Adresse). Zusätzlich ist die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er dem Einzelunternehmen ein Rechtsdomizil an dessen Sitz gewährt.

5. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

- Beispiele:
- Betrieb eines Malergeschäftes.
 - Übernahme von Malerarbeiten aller Art.
 - Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.

6. Personalien des Geschäftsinhabers/der Geschäftsinhaberin

Unter dieser Rubrik sind Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin des Geschäftsbetriebes zu machen. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber/der Inhaberin des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

Einzelprokura: Der Prokurist ist ermächtigt - wenn nicht durch interne Abmachungen eine Beschränkung besteht - Wechselverpflichtungen einzugehen sowie alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Gewerbes oder des Geschäftes des Geschäftsherrn mit sich bringen kann. Er kann Grundstücke erwerben, nicht aber belasten oder veräussern. Erlaubt ist dem Prokuristen die Prozessführung.

Kollektivprokura zu zweien: Der betreffende Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Partner oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftenarten, blosser Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.